



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An die  
Ministerialbeauftragten  
für die Realschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.1-5S4321-6.115 359  
Min-Nr. 4237

München, 11.03.2005  
Telefon: 089 2186 2354  
Name: ORR Dr. A. Meyer

**Beurlaubung für die Teilnahme an Ballettprüfungen der Royal Academy of Dance (RAD)**

Sehr geehrte Herren,

für Schülerinnen und Schüler, die an Ballettschulen nach festen Lehrplänen unterrichtet werden, führt die Royal Academy of Dance (RAD) regelmäßig - etwa einmal jährlich - Ballettprüfungen an bestimmten Orten durch, für Süddeutschland beispielsweise in München. Die genannten Schüler absolvieren eine Zeit intensiver und anstrengender Ausbildung in Bühnentanz. Vor dem Hintergrund eines langfristig angelegten und über Jahre gepflegten Leistungsaufbaus ist es ebenso sinnvoll wie notwendig, die betroffenen Schüler in ihrem Ausbildungsgang zu unterstützen.

Für die genannten Schüler sieht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach § 31 Abs. 1 RSO bzw. § 38 Abs. 1 GSO als gegeben an.

Die Schulleitung kann die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler zur Teilnahme an den oben genannten Ballettprüfungen beurlauben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Es wird gebeten, die Schulen in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Müller  
Ministerialdirigent